

SATZUNG

der Gemeinde Salzfurkapele über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet nördlich der Ortanlage Salzfurkapele...

Gebietsbezeichnung: Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrshof "An der Lehmgrube"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 700) sowie nach § 20 Abs. 4 der Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. Nr. 50 S. 929), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.1992 (GVBl. S. 730)...

Gebietsbezeichnung: Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrshof "An der Lehmgrube"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den Festsetzungen zur Gestaltung nach § 83 Abs. 4 BauO

Teil A - Planzeichnung Maßstab 1 : 1.000 mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung

Teil B - Text Textliche Festsetzungen auf der Planaufstellung

Festsetzungen zur Gestaltung nach § 83 Abs. 4 BauO auf der Planaufstellung

Der Satzung sind eine Begründung sowie ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 beigelegt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1) FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

- WA 0,3 0,49 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
MI Mischgebiete § 6 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Geschäftszahl als Höchstmaß § 16, 20 BauNVO
Grundflächenzahl als Höchstmaß § 16, 19 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16, 17, 18 BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher § 16 Abs. 5 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 22 und 23

- offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
Einzel- und Doppelhäuser § 22 Abs. 2 BauNVO
Hausgrüben § 22 Abs. 2 BauNVO
Baugrenze § 23 Nr. 1 und 3 BauNVO
Baugrenze mit Geltungsbereichsgrenze identisch

Verkehrsfächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen getrennte Verkehrsart
Straßenbegrenzungslinie
Mischverkehrsflächen
Straßenbegleittrog
öffentl. Parkflächen
Fußgängerbereich
Absperrpflöze

Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

- Versorgungsanlagen
Regenrückhaltebecken

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Grünflächen
naturnahe Grünflächen (offentl.)
Parkanlagen (offentl.)
Spielplätze
private Grünflächen

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 6 BauNVO
Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. Hier: Sichtdreiecke § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Verkehren zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Hier: Schallschutzwall mit Bepflanzung § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

2) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

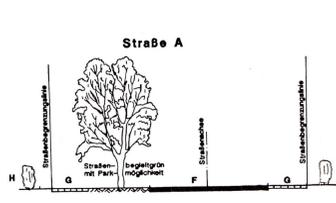
- vorhandene bauliche Anlagen
TG 1 Teilgebetsbezeichnung
Sichtdreiecke mit Konstruktionsangabe in Metern in Abhängigkeit von v-kmh
Durchfall
in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
Flurstücksgrenze
Flurstücknummer

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "AN DER LEHMGRUBE"

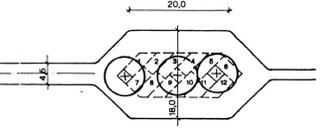
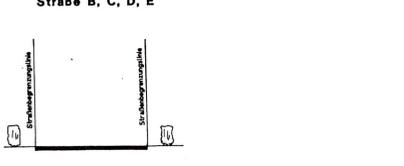
PLANZEICHNUNG - TEIL A -



STRASSEN- UND WEGEPROFILE 1 : 100



Straße B, C, D, E



Ärtlicher Legenden 1:1000
Bemerkung: Salzfurkapele
Plan: 1:100
Maßstab: 1:1000
Stand der Planerstellung: 11/12/1992

- F - FAHRBAHN
G - GEHWEG
H - HECKE
X - MINDESTABSTAND DER EINFRIEDRUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B -

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 10 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
20 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
21 in allen WA - Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Tankstellen und Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - nicht zulässig
22 in allen MI - Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3, 5, 7 und 8 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes - Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Tankstellen und Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - nicht zulässig
23 Bei der Ermittlung der Geschosshöhen sind gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO die Flächen von Außenbalkonen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und zur Auslegung bestimmter Umfassungswände mitzurechnen
24 Im Plangebiet sind aufgrund § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen und Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO nur auf der überbauten Grundstücksfläche zulässig
25 in den Teilgebieten 2a - 3 und 8 dürfen aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 7 nur Wohngebäude errichtet werden, die mit einem sozialen Wohnungsbau verbunden werden können
30 Anschließt anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Mindestabstand von Einfriedungen
Einfriedungen müssen von der äußeren Straßenbegrenzungslinie den der Planzeichnung unter "Straßen- und Wegeprofilen" jeweils angegebenen Mindestabstand von 0,50 m einhalten
40 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 Abs. 2 BauGB
Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
Im Plangebiet sind Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf das jeweils anstehende vorhandene Gelände nur im Umfang bis zu +0,70 m zulässig. Erhöhten Böschungen sind mit einer Neigung von 1:3 oder flacher auszubilden
50 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 ab BauGB
5.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Planstraßen "A, B, C und D" sind wie folgt vorzunehmen:
Tilia cordata - Winterlinde
5.2 Die auf den privaten Grundstücken und auf naturnahen Grünflächen ausgewiesenen Bäume sind als hochstammigen Obstbaumarten in landschaftstypischer Arten- und Sortenwahl vorzunehmen.
5.3 Östlich des Verkehrshofes ist ein ca. 40 m breiter und südlich der Entlastungsstraße ein ca. 20 m breiter Grünstreifen zum Zwecke des Lärmschutzes anzulegen. Die Baumpflanzungen sind wie folgt vorzunehmen:
Tilia cordata - Winterlinde
Asculus hippocastanum - Robkastanie
Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" - Rotdorn
Corylus avellana - Haselnuß
Rosa canina - Hundrose
Elaeagnus europaeus - Pfleifenhölchen
Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball
Syringa vulgaris - Gemeiner Flieder
5.4 Der Platz im Zentrum des Wohngebietes ist parkähnlich mit folgenden Gehölzen und Bäumen anzulegen:
Tilia cordata - Winterlinde
Asculus hippocastanum - Gelbblühende Robkastanie
Robinia pseudacacia - Robinie
5.5 Straßenbegleittrog und Bepflanzung von Baumschreben
Symphoricarpos chenaultii "Hanscock" - Schneebere
Potentilla fruticosa - Funtlingstrauch
5.6 Öffentliche Grünflächen: als naturnahe Wiese
6.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die in der Planzeichnung dargestellte naturnahe öffentliche Grünfläche ist extensiv zu nutzen, d.h. es dürfen keine Pflanzenschutzmittel oder Dünger eingesetzt werden. Grassflächen dürfen regelmäßig zwei- bis dreimal pro Jahr gemäht werden, wobei die erste Mahd nicht vor Juli erfolgen darf.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 83 Abs. 1 BauO vom 20.07.91, veröffentlicht GBl. Nr. 50 vom 13.08.91)

- 1 Außenwände
Es sind rote bis rotbraune Ziegelverblenden oder geputzte Fassaden mit hellem Anstrich zulässig. Untergeordnete Fassadenteile (bis 40 % der Gesamtoberflächen incl. der Fenster-, Tür- und Torflächen gerechnet) sind abweichend auch in anderen Materialien und Farben zulässig.
2 Dachdeckungen
Im Plangebiet sind nur rote, rotbraune und dunkelrotbraune Schiefer- oder Planmendendeckungen zulässig. Flachdächer sind nur für car-pors zulässig. Diese sind zu begrünen.
3 Doppelhäuser
Alle Gebäudeteile von Doppelhäusern sind in einheitlicher Material- und Farbwahl zulässig.
4 Einfriedungen:
Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum hin sind nur mittels Hecken, pflanzungen mit folgender Artenwahl in Kombination mit senkrechten Holzstaketten, diese jedoch deutlich untergeordnet, zulässig.
Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn
Rosa canina - Hundrose
Spiraea in Arten und Sorten - Spierstrauch
Ribes in Arten und Sorten - Johannisbeere
Weigelia florida - Weigelia
Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und müssen eine Mindesthöhe von 0,70 m aufweisen - angemessen von ihrem jeweiligen Fußpunkt.
5 Befestigung von Freitritten
Die Verkehrsfläche der Planstraße A und die Mischverkehrsflächen B, C, D und E sind mit Betonpflaster zu befestigen, desgleichen die straßenbegleitenden Fußwege und die Fußwege 6, 7 und 8. Die Fußwege 1, 2, 3, 4 und 5 sind mit einer wassergebundenen Decke zu befestigen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.11.92 - Beschl. Nr. 44/2. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Verleumdung der Bekanntmachungsstelle vom 3.11.92 bis zum 13.11.92 erfolgt.
2 Die für Raumordnung und Landschaftspflege zuständige Stelle ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beauftragt worden.
3 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.10.93 durchgeführt worden. Neuantrag der Gemeindevertretung vom 21.11.92 nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung unberührt.
4 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.11.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5 Die Gemeindevertretung hat am 11.11.94 den Entwurf des Bebauungsplanes nach Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6 Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 20.04.94 bis zum 20.05.94 während folgender Zeiten: Mo, Di, Mi, Fr 9-12 Uhr und Do-So 10-18 Uhr nach § 3 Abs. 7 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.4.94 -ortsüblich bekanntgemacht worden.
7 Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übergrößen sind neu zu bildenden Grenzen die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
8 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.09.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach öffentlicher Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 22.09.94 bis zum 22.10.94 während folgender Zeiten: Mo, Di, Mi, Fr 9-12 Uhr und Do-So 10-18 Uhr nach § 3 Abs. 7 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.09.94 -ortsüblich bekanntgemacht worden.
10 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.5.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschl. der Gemeindevertretung vom 24.5.94 gebilligt.
11 Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der hiesigen Verwaltungsbehörde vom 25.07.94 -ortsüblich bekanntgemacht.
12 Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbekanntmachenden Beschl. der Gemeindevertretung vom 24.5.94 erlassen. Die Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrshof "An der Lehmgrube" OT Salzfurkapele wurde am 22.11.2023 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zörbig ortsüblich bekanntgemacht.
13 Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
14 Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.11.2023 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zörbig ortsüblich bekanntgemacht worden.
15 Die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.
Die Aufhebung des Bebauungsplans ist am 01.11.2023 in Kraft getreten.

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE SALZFURKAPELE

mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsbezeichnung: Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrshof "An der Lehmgrube"

24. Mai 1994

Matr. Nr. 1 : 1000

acerplan PLANUNGSGESellschaft MBH ARCHITECTEN UND INGENIEURE

Geschäftsbereich Bernhard Anacker Regional- und Stadtplanung

Stadt Zörbig

Teilauflhebung Bebauungsplan Nr. 1 "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele

Satzung

Datum: August 2023

Matr. Nr. 1 : 2000

Stadt- und Landschaftsplanung

VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Der Stadtrat hat am 21. Juli 2021 den Aufstellungsbeschl. zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrshof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele der Stadt Zörbig gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Zörbiger Boten Nr. 14/2021 am 9. November 2021 erfolgt.
2 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 15. Februar 2023 bis einschließlich 16. März 2023 erfolgt.
3 Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Abdruck im Zörbiger Boten Nr. 02/2023 am 7. Februar 2023 erfolgt.
Daneben hinaus konnten die ausliegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Zörbig eingesehen werden.
4 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein könnte, wurden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 11. Januar 2023 informiert und zur Auslegung im Hinblick auf den Umfang und erforderlichen Detailangaben der Stellungnahme aufgefordert.
5 Der Stadtrat hat am 31. Mai 2023 den Entwurf zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrshof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele der Stadt Zörbig mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Offenlage bestimmt.
6 Der Entwurf zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrshof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, haben in der Zeit vom 21. Juni 2023 bis zum 24. Juli 2023 im Fachbereich Bau und Gebäudemanagement der Stadt Zörbig, Lange Straße 3 während folgender Zeiten:
Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für jedermann zur Einsicht öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder schriftlich abgegeben werden können, im Zörbiger Boten Nr. 6/2023 der Stadt Zörbig vom 13. Juni 2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Daneben hinaus konnten die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Zörbig unter www.stadt-zoerbig.de eingesehen werden.
7 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 5. Juni 2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8 Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 22.09.23 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9 Die Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrshof "An der Lehmgrube" OT Salzfurkapele wurde am 22.11.2023 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zörbig ortsüblich bekanntgemacht.
10 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrshof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird hiermit ausgesetzt.
11 Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.11.2023 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zörbig ortsüblich bekanntgemacht worden.
12 Die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.
Die Aufhebung des Bebauungsplans ist am 01.11.2023 in Kraft getreten.

Präambel

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussung des Stadtrates der Stadt Zörbig vom 22.09.23 die Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrshof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bauordnungsverordnung (BauVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 132)

Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planzeichnungsverfahrens - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigelegt.

Planzeichenerklärung

Abgrenzung Geltungsbereich Teilaufhebung

Stadt Zörbig

Teilauflhebung Bebauungsplan Nr. 1 "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele

Satzung

Datum: August 2023

Matr. Nr. 1 : 2000

Stadt- und Landschaftsplanung